

## „Arbeitssuchende“

### § 2 Abs. 2 Nr.1a Freizügigkeitsgesetz/EU

- Bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten dürfen sich Unionsbürger zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten
- **Über den Zeitraum hinaus Aufenthaltsrecht,**
  - ⇒ wenn Betroffene/Betroffener nachweisen kann, dass sie/er weiterhin Arbeit sucht und
  - ⇒ eine begründete Aussicht hat eingestellt zu werden
- **Begründete Aussicht:**
  - ⇒ wenn Arbeitssuchende/Arbeitssuchender aufgrund ihrer/seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit ihren/seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird

**Nachweise:** Bewerbungsschreiben, Auflistung der Arbeitsbemühungen unter Nennung Arbeitgeber, Bewerbungsdatum, Art der Bewerbung (mündlich, schriftlich, per Mail) eigeninitiativ oder auf Anzeige, Reaktion auf Bewerbung

## Nachgehendes Aufenthaltsrecht bei Ende der Arbeitnehmereigenschaft; § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- Nach Absatz 3 bleibt das Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 erhalten, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird,
  - ⇒ wenn die infolge von **Krankheit oder Unfall** eingetretene Erwerbsminderung nur vorübergehend ist; Nr.1
  - ⇒ wenn nach ärztlicher **Prognose mit Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit**, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann (Zweifel begründen Wegfall nicht); Nr.1
  - ⇒ wenn Agentur für Arbeit **die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit** bestätigt nach mehr als einem Jahr Tätigkeit; Nr.2

### **Unfreiwilligkeit:**

- Wenn Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat
- Bestätigung erfolgt, wenn Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet und sich bemüht Arbeitslosigkeit zu beenden (§138 SGB II)
- Unmittelbar aneinander anschließende Beschäftigungszeiten sind zu addieren
- Entsprechendes gilt, bei (auch vorübergehender) Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit bei Umständen, auf die Selbstständiger keinen Einfluss hat (z.B. unverschuldete Geschäftsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen)
- Aufenthaltsrecht bleibt bei **unfreiwilliger** durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter **Arbeitslosigkeit** nach **mehr als einem Jahr Tätigkeit** unberührt; nach

weniger als einem Jahr Beschäftigung für die Dauer von 6 Monaten unberührt; § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG

- bei **Beginn einer Berufsausbildung**, die im Zusammenhang mit der früheren Erwerbstätigkeit steht; i.d.R keine Anforderungen an die Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit; Nr.3. Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Person ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat
- **Es sind jeweils entsprechende Nachweise zu erbringen!**